

## **Corona-Pandemie: Verlängerung der infektionshygienischen Maßnahmen bis 7. März 2021 und vorsichtige Öffnung von Schulen und Kitas ab 22. Februar 2021**

**Corona: Mit Inkrafttreten der Verordnung vom 12.02.2021 zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) mit Wirkung ab 16.02.2021 hat die Bayerische Staatsregierung die Verlängerung der infektionshygienischen Maßnahmen verlängert. Aufgrund der derzeit stabil rückläufigen Zahl von Neuinfektionen und dem ansteigenden Impfschutz konnten in Bayern erste vorsichtige Öffnungsschritte vor allem bei Schulen und der Kindertagesbetreuung eingeleitet werden. Dennoch ist nach Einschätzung der Staatsregierung weiter Vorsicht geboten. Deutlich ansteckendere Virusmutationen, aber auch zu viele Kontaktmöglichkeiten könnten das Infektionsgeschehen jederzeit wieder anfachen und eine dritte Welle erzeugen. Die Rückkehr eines exponentiellen Wachstums müsse verhindert werden. Oberstes Ziel bleibe der Schutz der Gesundheit und die Stabilität des Gesundheitssystems in Bayern. Diese geänderte Verordnung gilt bis zum 07.03.2021.**

Die Bayerische Staatsregierung ruft die gesamte Bevölkerung weiterhin zur disziplinierten Mithilfe auf und bittet darum, alle unnötigen Kontakte zu vermeiden, die Ausgangsbeschränkungen einzuhalten sowie die Abstands- Hygiene- und Lüftungsregeln weiter konsequent zu befolgen.

Vollumfängliche Informationen können Sie auf der Homepage der Bayerischen Staatsregierung <https://www.bayern.de/service/coronavirus-in-bayern-informationen-auf-einen-blick/> abrufen. Anfragen können Sie auch an das „Corona-Bürgertelefon“ der Bayerischen Staatsregierung unter der der Telefonnummer 089/122-220 (Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr, Samstag 10 bis 15 Uhr) richten.

Außerdem steht Ihnen das gemeinsame Bürgertelefon der Stadt Straubing und des Landkreises Straubing-Bogen unter der Telefonnummer 09421/944-68222 (Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr und Montag bis Donnerstag 13 bis 15 Uhr) zur Verfügung. Ebenso die E-Mailadresse [coronaauskunft@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:coronaauskunft@landkreis-straubing-bogen.de).

Auch Gemeinde unterstützt Seniorinnen und Senioren bei Fragen zur Corona-Impfanmeldung. Senioren, die Fragen bzgl. der Impfanmeldung haben, können sich gerne an die Gemeindeverwaltung Parkstetten wenden (Frau Blindzellner, Tel. 09421/9933-19) oder an die Seniorenbeauftragten Herbert Gayring (Tel. 0152/23251479) und Franz Listl (Tel. 0151/54648979).

**Zusammenfassung** (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

### **Katastrophenfall**

Seit Mittwoch, 09.12.2020, ist in Bayern der coronabedingte Katastrophenfall festgestellt

## Impfungen gegen das Corona-Virus

Für die Impfung müssen Sie nicht bezahlen. Sie ist für die Bevölkerung kostenlos - unabhängig vom Versicherungsstatus. Der Bund beschafft, verteilt und finanziert alle Impfstoffe, die in Deutschland zum Einsatz kommen.

Auf der Homepage des Bayerischen Gesundheitsministeriums ([www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung/](http://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung/)) finden Sie alles rund um die Impfung gegen das Coronavirus.

Seit Montag, 11. Januar 2021, ist für die Bürgerinnen und Bürger aus der Stadt Straubing und dem Landkreis Straubing-Bogen eine Anmeldung für das Impfzentrum Straubing auch über die bayernweit einheitliche Seite [www.impfzentren.bayern](http://www.impfzentren.bayern) möglich.

### Terminvergabe für Impfungen im gemeinsamen Impfzentrum der Stadt Straubing und des Landkreis Straubing-Bogen in den Messehallen am Hagen in Straubing

Es gibt aktuell drei Wege zur Vereinbarung eines Impftermins:

- Nutzen Sie die Online-Anmeldung unter [www.impfzentren.bayern](http://www.impfzentren.bayern). Zunächst melden Sie sich über das Registrierungssystem unter Angabe Ihrer für die Priorisierung notwendigen Daten, wie beispielsweise Alter und Berufsgruppe, zur Impfung an. Nachfolgend werden die registrierten Personen mit der aktuell höchsten Priorität entsprechend der Coronaimpfverordnung, je nach Verfügbarkeit der Impftermine von dem für Sie zuständigen Impfzentrum per SMS oder E-Mail zur persönlichen Terminbuchung eingeladen. Die Vergabe der Impftermine orientiert sich an der Zugehörigkeit zu der jeweils aufgerufenen Prioritätengruppe. So wird sichergestellt, dass immer die besonders gefährdeten Menschen zuerst geimpft werden.
- Terminvereinbarung über das gemeinsame Impfzentrum der Stadt Straubing und des Landkreis Straubing-Bogen in den Messehallen am Hagen in Straubing. In der Übersichtsliste der Terminvergabebestellen können Sie dieses Impfzentrum nach Regierungsbezirken gegliedert finden. Bitte geben Sie mit der Suchfunktion (Bitte drücken Sie dafür die Tasten str + f) Ihre Postleitzahl (z.B. 94365 für Parkstetten) ein. Damit wird Ihnen das für Sie zuständige gemeinsame Impfzentrum der Stadt Straubing und des Landkreis Straubing-Bogen angezeigt. Die Telefonnummer zur Erreichbarkeit lautet 09421/973-332. Die Hotline ist Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr (an Werktagen) besetzt.
- Sie können auch die bundesweit einheitliche Telefonnummer 116 117 kontaktieren. Die Hotline verbindet Sie direkt mit dem für Sie zuständigen gemeinsamen Impfzentrum der Stadt Straubing und des Landkreis Straubing-Bogen. Die Bundes-Hotline ist aktuell von 8:00 bis 22:00 Uhr an sieben Tagen in der Woche zu erreichen.

Sofern Personen die persönliche Anfahrt zum Impfzentrum nicht möglich ist, z.B. weil sie nicht mehr mobil sind und auch keine Fahrmöglichkeit durch Angehörige in Anspruch nehmen können, können sich diese bis auf Weiteres unter der Telefonnummer 089/19208 melden. Sollten auch unter dieser Nummer Schwierigkeiten auftreten, können sich die Betroffenen auch an die Seniorenfachstelle im Landratsamt Straubing-Bogen unter der Telefonnummer 09421/973-528 (Montag bis Freitag vormittags) wenden.

## **Landesweite Ausgangssperre von 22 Uhr bis 5 Uhr morgens für alle Landkreise und kreisfreien Städte, deren 7-Tages-Inzidenz über 100 liegt**

Für alle Landkreise und kreisfreien Städte, deren 7-Tages-Inzidenz seit mindestens 7 Tagen unter 100 liegt, gilt seit Montag, 15.02.2021, keine Ausgangssperre mehr.

Für alle Landkreise und kreisfreien Städte, deren 7-Tages-Inzidenz über 100 liegt, ist von 22 Uhr bis 5 Uhr der Aufenthalt außerhalb der Wohnung untersagt, es sei denn, dies ist begründet aufgrund

- eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
- der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
- der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
- der Begleitung Sterbender,
- von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
- von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

### **Kontaktbeschränkungen**

Private Zusammenkünfte werden nur noch im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet. Es ist dabei unerheblich, wer wen besucht und ob das Zusammentreffen in der Wohnung der gemeinsam teilnehmenden Hausstandsangehörigen oder der Einzelperson stattfindet. Das heißt in der Praxis zum Beispiel: Ein Sohn kann seine Eltern sowohl in deren Wohnung wie auch in seiner Wohnung oder auch in der Öffentlichkeit treffen. Kinder bis einschließlich drei Jahren sind von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen.

Abweichend davon ist die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

### **FFP2-Maskenpflicht im ÖPNV und im Einzelhandel**

Seit Montag, 18.01.2021, besteht die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske im Öffentlichen Personennahverkehr und im Einzelhandel.

In Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht. Bei der Abholung von bestellten Waren in Ladengeschäften („Click&Collect“ und „Call&Collect“) ist eine FFP2-Maske zu tragen. Die FFP2-Maskenpflicht gilt nur für Kunden und nicht für Angestellte im Einzelhandel.

Kinder zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

## Einzelhandel

Die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels ist untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel einschließlich Direktvermarktung, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermittel und sowie sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte. Wochenmärkte sind nur zum Verkauf von Lebensmitteln zulässig. Der Großhandel bleibt geöffnet. Die danach ausnahmsweise geöffneten Geschäfte dürfen über ihr übliches Sortiment hinaus keine sonstigen Waren verkaufen.

Für die Abholung vorbestellter Waren („Click&Collect“/“Call&Collect“) in Ladengeschäften gilt:

- Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann.
- Das Personal, die Kunden und ihre Begleitpersonen haben in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen eine FFP2-Maske zu tragen.
- Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und darin insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

## Friseure

Friseure können unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts mit Reservierungen und einer FFP2-Masken-Pflicht für Kunden und Personal den Betrieb **ab Montag, 1. März 2021**, wieder öffnen.

## Fahrschulen

Fahrschulen einschließlich der Fahrschulprüfungen sind **ab Montag, 22. Februar 2021**, unter Schutzauflagen wieder zugelassen. Sie bedürfen insb. eines Schutz- und Hygienekonzepts. Es besteht Maskenpflicht und im Fahrzeug FFP2-Maskenpflicht.

## Dienstleistungen

Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, sind untersagt. Das schließt Massagepraxen, Kosmetikstudios, Tattoo-Studios und ähnlichen Betrieben mit ein. Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo- und Logotherapien oder Podologie bleiben weiter möglich.

## Gastronomie

In der Gastronomie sind weiterhin nur die Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke zulässig. Betriebskantinen werden geschlossen, wo immer die Arbeitsabläufe es zulassen. Bei der Gastronomie und den Betriebskantinen einschließlich Imbissständen wird der Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort auch bei mitnahmefähigen Produkten untersagt.

## **Alkoholverbot**

Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum bleibt untersagt.

## **Gottesdienste**

Bei Gottesdiensten, für die Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen können, besteht zusätzlich eine Anmeldepflicht. Weiterhin gelten die bisherigen Maßnahmen wie die Maskenpflicht auch am Platz, das Gesangsverbot (Beschränkung auf liturgischen Gesang) und der Mindestabstand.

## **Alten- und Pflegeheime**

In Bayern bestehen bereits strenge Schutzvorschriften für Alten- und stationäre Pflegeheime. Dazu gehören neben Einschränkungen der Besuche (eine Person pro Tag mit negativem Test und FFP2-Maske) auch zusätzliche Auflagen für das Personal (Testpflicht mindestens zweimal pro Woche). Um Pflegebedürftige möglichst umfassend zu schützen, müssen alle mobilen Pflegedienste im Rahmen verfügbarer Testkapazitäten auch ihr mobiles Personal möglichst zweimal pro Woche testen lassen. Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.

## **Schulen**

**Ab Montag, 22. Februar 2021**, wird für die **Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschule und der Förderschule sowie alle Abschlussklassen** Wechselunterricht oder Präsenzunterricht mit Mindestabstand zugelassen. Für die übrigen Jahrgangsstufen und Schularten verbleibt es weiterhin bei Distanzunterricht. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 100 findet in jedem Fall Distanzunterricht statt.

Es gelten klare Schutz- und Hygienevorgaben. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung des Mindestabstands, die Beachtung der Maskenpflicht und der Lüftungskonzepte sowie ein ergänzendes Test- und Maskenkonzept. Für Lehrkräfte wird im Unterricht eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken eingeführt.

Die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks werden analog behandelt.

Sobald Selbsttests zur Verfügung stehen, wird das Personal an Schulen mit Selbsttests für zwei freiwillige Testungen pro Woche ausgestattet werden. Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren erhalten dann einen freiwilligen Selbsttest pro Woche. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen im Rahmen der Bayerischen Teststrategie regelmäßige Reihentestangebote.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt das Nähere durch eine Bekanntmachung.

## **Kinderbetreuungseinrichtungen**

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen werden **ab Montag, 22. Februar 2021**, geöffnet. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 100 bleiben sie geschlossen.

Die Betreuung erfolgt dabei in festen Gruppen (eingeschränkter Regelbetrieb). Es gelten klare Schutz- und Hygienevorgaben entsprechend dem Rahmenhygieneplan sowie ein ergänzendes Test- und Maskenkonzept.

Eltern, die ihre Kinder weiterhin zuhause betreuen, erhalten im Februar 2021 einen Beitragsersatz, wenn die Notbetreuung höchstens 5 Tage beansprucht wurde.

Sobald Selbsttests zur Verfügung stehen, wird das Personal an Kinderbetreuungseinrichtungen mit Selbsttests für zwei freiwillige Testungen pro Woche ausgestattet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen im Rahmen der Bayerischen Teststrategie regelmäßige Reihentestangebote.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales regelt das Nähere durch eine Bekanntmachung.

### **Musikschulen, etc.**

Musikschulen dürfen weiterhin nur noch online unterrichten. Wissenschaftliche Präsenzbibliotheken werden geschlossen.

### **Bußgeldkatalog**

Der zugehörige Bußgeldkatalog wird aktualisiert. Für den Verstoß gegen die landesweite Ausgangssperre wird ein Mindestbußgeld von 500 Euro festgesetzt.

### **Homeoffice**

Die Arbeitgeber sind aufgefordert, den Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m auch am Arbeitsplatz sicherzustellen. Heimarbeit, z.B. im elektronischen Home-Office, sollte ermöglicht werden, wo immer das in Betracht kommt. Ein genereller gesetzlicher Anspruch auf Home-Office besteht nicht. In manchen Betrieben kann es aber betriebliche oder tarifvertragliche Regelungen dazu geben.

Alle Arbeitgeber werden dringend gebeten zu prüfen, ob die Betriebsstätten entweder durch Betriebsferien oder großzügige Home-Office-Lösungen geschlossen werden können, um den Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ umsetzen zu können.

### **Private Reisen**

Alle Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, von allen nicht zwingend notwendigen Reisen im Inland und in das Ausland abzusehen. Die bestehenden Quarantäneverpflichtungen werden konsequent vollzogen und bußgeldpflichtig kontrolliert. Das dient dem Schutz aller.

## **Finanzielle Unterstützung**

Die Staatsregierung begrüßt ausdrücklich, dass der Bund die vom Lockdown betroffenen Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe auch weiterhin finanziell unterstützt und diese Hilfe ausbaut. Dafür steht die verbesserte Überbrückungshilfe III bereit, die Zuschüsse zu den Fixkosten vorsieht. Mit verbesserten Konditionen, insbesondere einem höheren monatlichen Zuschuss in Höhe von maximal 500.000 Euro für die direkt und indirekt von den Schließungen betroffenen Unternehmen, sichert der Bund Unternehmen und Beschäftigung. Für die von der Schließung betroffenen Unternehmen soll es Abschlagszahlungen ähnlich wie bei den außerordentlichen Wirtschaftshilfen geben. Den mit den Schließungsanordnungen verbundene Wertverlust von Waren und anderen Wirtschaftsgütern im Einzelhandel und anderen Branchen will der Bund auffangen, indem Teilabschreibungen unbürokratisch und schnell möglich gemacht werden. Zu inventarisierende Güter können ausgebucht werden. Damit kann der Handel die insoweit entstehenden Verluste unmittelbar verrechnen und steuermindernd ansetzen. Das sichert Liquidität.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird mit dem Bund und den Ländern in zügige Verhandlungen über die Einzelheiten eintreten.